

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1890.

N^o XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Mai 1890,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 5. Mai 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert:

Im § 18 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Postnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig.